

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 75 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 75

Lavamünd

- (1) Die Marktgemeinde Lavamünd und die Gemeinde Ettendorf in dem sich aus Abs 2 ergebenden Gebietsumfang werden zur Marktgemeinde Lavamünd vereinigt.
- (2) Von der Gemeinde Ettendorf kommt zur Marktgemeinde Lavamünd jener Teil, der südöstlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom gemeinsamen Schnittpunkt der Grenzen der Grundstücke 247/1, 251 und 1039 (Weg), KG Ettendorf, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Andersdorf und Ettendorf, entlang der Außengrenzen der Grundstücke 251, 263, 1041 (Weg), 266/2, 200, 199, 198/1, 198/4, 301/1, 191/1, 195, 190/2, 346, 349/2, 349/1, 131/2, 131/1, 130/2 und 129/2, alle KG Ettendorf, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 129/2 und 1055/24, KG Ettendorf, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Ettendorf und Hart.

(3) Die Marktgemeinde Lavamünd ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde gleichen Namens und der Gemeinde Ettendorf.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at